

**Politische  
Gemeinde Nürens Dorf**

**POLIZEIVERORDNUNG**

**vom 7. September 1999**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 8	3
II. Niederlassung und Aufenthalt, Einwohnerkontrolle	9 - 13	4
III. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	14 - 24	5
IV. Lärmschutz	25 - 31	7
V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	32 - 43	9
VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	44 - 52	11
VII. Schlussbestimmungen	53	13

## **Anhang I**

Bussenliste zum gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren	14
---	----

## **Anhang II**

Auszug aus kantonalen Gesetzen und Verordnungen

– Strafprozessordnung	16
– Gesetz über das Gemeindewesen	17
– Datenschutzgesetz	18
– Straf- und Vollzugsgesetz	19
– Gastgewerbegesetz und zugehörige Verordnung	20
– Verordnung über den allgemeinen Brandschutz	20
– Gesetz über das Halten von Hunden	21
– Verordnung über den Baulärm	22
– Gesetz über die Abfallwirtschaft	22
– Waldgesetz	23

# Polzeiverordnung der Gemeinde Nürensdorf

---

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 19, Ziff. 9.1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Nürensdorf vom 7. März 1993 erlässt der Gemeinderat die folgende Polzeiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Nürensdorf.

Sie ergänzt die Polzeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2 Polzeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

### Art. 3 Polzeiliche Anordnungen, Vorlagen und Weisungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen Folge zu leisten.

Die von den zuständigen Organen öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse sind für jedermann verbindlich.

### Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polzeiorgane.

### Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

#### **Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane**

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

#### **Art. 7 Hilfeleistung**

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes.

Die Politische Gemeinde Nürensdorf haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.

#### **Art. 8 Beschwerden**

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## **II. Niederlassung und Aufenthalt, Einwohnerkontrolle**

#### **Art. 9 Meldepflichten**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, Abschnitt Niederlassung und Aufenthalt.

#### **Art. 10 Meldepflicht Dritter**

Nebst den gemäss § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz meldepflichtigen Personen sind auch Vermieter oder Vermieterinnen von Wohn- und Arbeitsräumen verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Liegenschaft oder Gemeinschaft der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

#### **Art. 11 Ausweisschriften**

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Weiter sind der AHV-Ausweis und gegebenenfalls das Familienbüchlein sowie das Dienstbüchlein vorzuweisen. Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis und den Reisepass vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern oder Einwohnerinnen, die nicht Gemeindebürger sind, vor Beginn des Jahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter
- d) Pflegekinder
- e) getrennt lebende Ehegatten.

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise zu hinterlegen.

#### **Art. 12 Aufenthalt**

Die Anmeldung zum Aufenthalt ist jährlich zu wiederholen.

Der Nachweis, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt, bleibt vorbehalten. Einen diesbezüglichen Nachweis haben insbesondere zu erbringen:

- a) dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter oder Aufenthalterin gemeldete Personen
- b) in ungetrennter Ehe oder in Partnerschaft zusammenlebende Personen

#### **Art. 13 Wohnortswechsel innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnort wechselt, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle unter Vorlage des Schriftenempfangscheines oder des Ausländerausweises und gegebenenfalls des Dienstbüchleins zu melden.

### **III. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **Art. 14 Allgemeiner Schutz der Personen**

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, macht sich strafbar.

#### **Art. 15 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen**

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 16 Verbot von Veranstaltungen**

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

#### **Art. 17 Strassenbezeichnung und Hausnummerierung**

Für die Benennung von Strassen und die Hausnummerierung ist der Gemeinderat zuständig. Für Neubauten werden die Hausnummern durch die Baukommission im Baubewilligungsverfahren zugeteilt.

Die Neubenennung oder das Umbenennen von Strassen ist zu veröffentlichen.

Die weiteren Bestimmungen der Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung bleiben vorbehalten.

#### **Art. 18 Sammlungen**

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Sammler oder Sammlerinnen müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine.

#### **Art. 19 Immissionen**

Gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind zu vermeiden.

#### **Art. 20 Schiessen**

Das Schiessen und das Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Ausübung der Jagd.

#### **Art. 21 Abbrennen von Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

#### **Art. 22 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen**

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem und privatem Grund sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.

#### **Art. 23 Einzäunungen**

Einzäunungen, welche Personen oder Tiere verletzen können (Stacheldraht usw.), dürfen entlang öffentlichen sowie dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Strassen, Wegen und Plätzen nicht angebracht werden.

#### **Art. 24 Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Halter oder Betreuer bzw. Halterinnen oder Betreuerinnen von Hunden sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere vom öffentlichen Grund oder von Grundstücken Dritter zu beseitigen.

### **IV. Lärmschutz**

#### **Art. 25 Grundsatz**

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten.

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

#### **Art. 26 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen**

Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren.

Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und

Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm auch durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder ist der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten.

Können lärmige Arbeiten aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während der Sperrzeiten ausgeführt werden, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten.

#### **Art. 27 Landwirtschaft, Haus und Garten**

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft, Haus und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und in deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten sowie Notstandsarbeiten.

#### **Art. 28 Motorsport, Motorspielzeuge**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gocart) auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiet betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

#### **Art. 29 Sportveranstaltungen im Freien**

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 30 Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente**

Drittpersonen dürfen durch zu laut betriebene Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw. nicht belästigt werden. Auf die Nachtruhe ist im besonderen Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 31 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen dürfen ausserhalb des betreffenden Areals (Werkbetrieb, Bauplatz, usw.) nicht stören.

Aussensignale von privaten Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

## **V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **Art. 32 Unfug**

Es ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

### **Art. 33 Schutz der Kulturen**

Das Fahren und Reiten über Kulturland und das Betreten des Kulturlandes während der Vegetationszeit durch Unberechtigte ist verboten.

### **Art. 34 Campieren**

Das Campieren mit Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Auf privatem Grund ist das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 35 Benützung öffentlicher Sachen**

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung und über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.

### **Art. 36 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Notreparaturen ausgenommen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

### **Art. 37 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes**

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Gehwege, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen.

### **Art. 38 Plakate, Anzeigen, Kleber**

Der Gemeinderat legt die Standorte öffentlicher Plakatstellen fest.

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen, diese zu bemalen oder zu besprayen.

Unberechtigten ist verboten, auf Privatgrund Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen.

Der Inhalt eines Plakates oder einer Anzeige darf nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen und er darf nicht unsittlich sein. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

#### **Art. 39 Rettungs- und Löscheinrichtungen**

Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten. Sie dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

Die Benutzung öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Deren Benutzung ist umgehend den Organen der Feuerwehr zu melden.

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden.

Hydranten dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Organe nur in Notfällen benutzt werden.

#### **Art. 40 Sperren von Strassen**

Das Absperrn von Strassen, Gehwegen, Fuss- und Fahrwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.

#### **Art. 41 Pflanzen**

Bäume, Hecken, Sträucher usw. dürfen die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen und Signale, Strassenbezeichnungstafeln und Hausnummern nicht verdecken. Sie dürfen die Sicht der Verkehrsteilnehmer namentlich an Strassenverzweigungen und in Kurven nicht beeinträchtigen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) sind einzuhalten.

#### **Art. 42 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

#### **Art. 43 Fundgegenstände**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

## **VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

#### **Art. 44 Polizeibewilligungen**

Gesuche für Polizeibewilligungen sind rechtzeitig schriftlich einzureichen und zu begründen. Können die über eine Bewilligung zu orientierenden Amtsstellen nicht mehr rechtzeitig schriftlich informiert werden, ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen oder die Erteilung der Bewilligung im Ermessen der zuständigen Behörde steht.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsgebühr ist trotzdem geschuldet.

#### **Art. 45 Polizeiliche Massnahmen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

#### **Art. 46 Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durchgesetzt werden. Die Anwendung von Verwaltungszwang hindert die Bestrafung nicht.

#### **Art. 47 Kosten**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

#### **Art. 48 Strafen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu dem in § 328 der kantonalen Strafprozessordnung festgelegten Höchstbetrag bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Die Anwendung bundes- oder kantonrechtlicher Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

**Art. 49 Gebühren, Untersuchungskosten**

Fehlbaren werden nebst der Strafe eine Spruchgebühr, sowie die Kosten der Untersuchung, der Ausfertigung und der Zustellung auferlegt.

**Art. 50 Depositen für Bussen und Kosten**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Art. 51 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen**

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer gemeinderechtlicher Verordnungen und Reglemente können im vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und er bestimmt den Bussenbetrag.

Die Bussenliste ist als Anhang I dieser Verordnung beigefügt, sie bildet einen integrierenden Bestandteil.

**Art. 52 Erhebung gemeinderechtlicher Ordnungsbussen**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizeiorgane und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Veröffentlichung und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Der Gemeinderat kann unangefochten gebliebene Teile der Verordnung gegebenenfalls unabhängig der Erledigung hängiger Rechtsmittel in Kraft setzen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Polizeiverordnung vom 22. Juni 1982 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Nürens Dorf, 7. September 1999

### **Gemeinderat Nürens Dorf**

Der Präsident:

Der Schreiber:

F. Brunner

J. Isler

Diese Verordnung ist am 20. Oktober 1999  
in Kraft getreten.

# Anhang I

## Bussenliste zum gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren

Übertretung	übertretene Norm	Busse Fr.
<b>1. Einwohnerkontrolle</b>		
a) Nicht Einhalten der Anmeldefrist, bzw. der Frist zur Abmeldung	Art. 9 PolVO in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 34 Gemeindegesetz	50.-
b) do., trotz schriftlicher Aufforderung	do.	100.-
c) do., trotz zweiter schriftlicher Aufforderung	do.	Verzeigung
d) Nicht Einhalten der Meldefrist bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit	Art. 9 PolVO in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Gemeindegesetz	50.-
e) Nicht Einhalten der Meldepflicht durch meldepflichtige Personen, Vermieter und Vermieterinnen	Art. 9 und 10 PolVO in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz	50.-
f) Nicht Hinterlegen der Ausweisschriften trotz schriftlicher Aufforderung	Art. 11 Abs. 2 PolVO	50.-
g) Nicht Erneuern der zeitlich beschränkten Ausweise und der Anmeldung zum Aufenthalt	Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 PolVO	50.-
h) Nicht Einhalten der Meldefrist bei Wohnortswechsel innerhalb der Gemeinde	Art. 13 PolVO	50.-
i) do., trotz schriftlicher Aufforderung	do.	100.-
j) do., trotz zweiter schriftlicher Aufforderung	do.	Verzeigung
<b>2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>		
a) Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der zulässigen Tage, bzw. ohne Ausnahmegewilligung	Art. 21 PolVO	100.-
b) Nichtbeseitigen von Hundekot	Art. 24 PolVO	50.-
<b>3. Lärmschutz</b>		
a) Ausführung lärmiger Feld-, Haus- und Gartenarbeiten ausserhalb der zulässigen Zeiten	Art. 27 PolVO	100.-

#### 4. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- |   |               |       |
|---|---------------|-------|
| a) Fahren und Reiten über Kulturland oder das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit | Art. 33 PoIVO | 100.- |
| b) Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne umgehende Reinigung                               | Art. 37 PoIVO | 100.- |
| c) Anbringen von Plakaten usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen ohne Bewilligung | Art. 38 PoIVO | 100.- |

Durch den Gemeinderat festgesetzt am 7. September 1999.

#### **Gemeinderat Nürens Dorf**

Der Präsident:

Der Schreiber:

F. Brunner

J. Isler

Diese Bussenliste wurde am 17. September 1999 durch das Statthalteramt Bülach genehmigt.

## Anhang II

### Auszug aus kantonalen Gesetzen und Verordnungen

Dieser Auszug dient der Information über Bestimmungen im übergeordneten kantonalen Recht, welche in der Polizeiverordnung nicht wiederholt werden. Er erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die spätere Änderung oder Aufhebung entsprechender Bestimmungen bleibt ebenfalls ausdrücklich vorbehalten.

### Strafprozessordnung

#### § 328

Die Verwaltungsbehörden können zum Vollzug der in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Verordnungen, wenn diese keine Strafandrohungen enthalten, im einzelnen Bussen androhen, und zwar die kantonalen sowie die Bezirks- und Kreisbehörden bis Fr. 1000, die Gemeindebehörden bis Fr. 500. Solche Strafandrohungen verlieren ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn eine Zuwiderhandlung nicht erfolgte, sonst zwei Jahre nach Vollstreckung der letzten Busse.

Zur Ausfällung der Bussen sind die in den §§ 333 und 334 genannten Stellen zuständig.

Strafandrohungen im Sinne des ersten Absatzes dürfen nicht erlassen werden zur Vollstreckung von Ansprüchen, die auf dem Wege der Schuldbetreibung oder sonst auf dem Exekutionswege durchzuführen sind.

#### § 328 c

Wird wegen einer Übertretung im Sinne des § 328 oder wegen einer anderen nur mit Busse bedrohten Übertretung eine Busse ausgesprochen, so kann die Behörde für den Wiederholungsfall die Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams (Art. 292 StGB) androhen.

#### § 333

Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet.

#### § 334

Das Statthalteramt untersucht und beurteilt die Übertretungen, für die es nach Gesetz oder Verordnung ausschliesslich zuständig ist, ferner die direkt bei ihm anhängig gemachten Übertretungen, in denen durch Gesetz oder Verordnung eine die Kompetenz des Gemeinderates übersteigende Mindestbusse angedroht ist, und die ihm von einem Gemeinderat überwiesenen Fälle. Eine Rückweisung findet nicht statt.

## **Gesetz über das Gemeindewesen**

### **§32 Meldepflicht, Grundsatz**

Wer in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich dort zur Niederlassung anzumelden; wer sich daneben auch noch in einer anderen Gemeinde zum Wohnen aufhält, hat sich dort zusätzlich zum Aufenthalt anzumelden. Die Anmeldepflichtigen haben sich bei Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.

Wer in einer politischen Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht dafür gleichfalls der Meldepflicht.

Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.

Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht.

### **§ 33 Ausnahmen**

Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

### **§ 34 Meldefrist**

Die An- und Abmeldefrist beträgt acht Tage.

Die Gemeindevorstanderschaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.

### **§ 35 Auskunftspflicht**

Der Meldepflichtige und, soweit erforderlich, sein Arbeitgeber, sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf personenbezogene Angaben, welche für die Verwaltung notwendig sind und nicht in besonderen Verfahren erhoben werden.

Diese Personen können verpflichtet werden, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen und insbesondere zureichende Bescheinigungen über den Zivilstand vorzulegen. Bei der Anmeldung zum Aufenthalt kann der Nachweis verlangt werden, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt.

### **§ 36 Schriftenhinterlegung**

Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen.

### § 37 Ausstellung der Schriften

Die Heimatgemeinde stellt Bürgern, die sich in einer anderen schweizerischen Gemeinde niederlassen, einen Heimatschein aus. Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.

Heimatschein und Heimatausweis werden erst ersetzt, wenn ihr Verlust glaubhaft dargetan ist. Die Abklärungskosten trägt, wer den Verlust zu verantworten hat; er kann mit Ordnungsbusse belegt werden.

### § 38 Einwohnerregister, Führung

Die Gemeinde führt das Einwohnerregister, welches auf Grund der Meldungen gemäss § 35 Bestand, Entwicklung, Veränderungen und Struktur der Bevölkerung wiedergibt.

Die Register der Gemeinden müssen unter sich vergleichbar sein.

Die Gemeinde gibt Behörden und Ämtern Einsicht und Auskünfte, soweit sie ihrer bedürfen und das Gesetz über den Schutz der Personendaten es zulässt.

§ 39 Die Auskunftserteilung an Private und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem Datenschutzgesetz.

## **Datenschutzgesetz**

### § 8 Bekanntgabe von Personendaten

#### a) im allgemeinen

Öffentliche Organe dürfen Personendaten bekanntgeben, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen oder wenn

- a) die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig sind;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;
- c) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse.

### § 9 b) durch die Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt.

Zuzugsort und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person werden bekanntgegeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Werden diese Daten mit Ausschluss von Zu- und Wegzugsort ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekanntgegeben werden.

Weitere Personendaten können bekannt gegeben werden, wenn ein besonders schützenswertes Interesse nachgewiesen wird.

#### § 10 c) Einschränkungen

Das öffentliche Organ lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn

- a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schützenswerte Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder
- b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

#### § 11 d) Sperrung

Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen sperren lassen.

Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn

- a) das öffentliche Organ hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder
- b) die gesuchstellende Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person behindert.

#### § 17 Auskunft

Jede Person, die sich ausgewiesen hat, kann vom verantwortlichen Organ Auskunft verlangen, welche Daten über sie in dessen Datensammlungen bearbeitet werden.

### **Straf- und Vollzugsgesetz**

#### § 9 Ruhestörung, Trunkenheit

Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe in grober Weise stört,  
wer im Zustand der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt,  
wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

#### § 10 Schreckung der Bevölkerung

Wer die Bevölkerung wissentlich durch falsche Nachrichten in Angst und Schrecken versetzt,

wer eine Menschenmenge ohne Grund, namentlich durch falschen Feueralarm, erschreckt,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bestraft.

#### § 12 Beschädigung von Bekanntmachungen

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate widerrechtlich wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

### **Gastgewerbegesetz**

#### § 15 Schliessungszeit

Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten.

Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste

#### § 16 Ausnahmen

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen nach dem Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht.

Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

### **Verordnung zum Gastgewerbegesetz**

#### § 8 Schliessungsstunde

Die Gäste sind beim Eintritt der Schliessungsstunde zum Verlassen der Gastwirtschaft aufzufordern.

Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bewirtet werden.

## **Verordnung über den allgemeinen Brandschutz**

### **§ 5 Feuerwerk**

Durch abbrennendes Feuerwerk dürfen weder Personen noch Sachen gefährdet werden.

### **§ 10 Streichhölzer, Feuerwerk**

Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerk usw. dürfen für Kinder und andere Personen, die nicht verantwortungsbewusst handeln können, nicht erreichbar sein.

### **§ 35 Feuerwerk**

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren abgegeben werden.

## **Gesetz über das Halten von Hunden**

### **§ 2 Verzeichnis**

Die Gemeinden haben jedes Frühjahr ein Verzeichnis der in ihrem Gebiete gehaltenen Hunde im Alter von über sechs Monaten zu erstellen. Stichtag ist der 1. April.

### **§ 3 Meldepflicht**

Die Halter kontrollpflichtiger Hunde haben diese bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden.

Diese Meldepflicht bezieht sich auf Hunde im Alter von über sechs Monaten sowie auf in die Gemeinde eingeführte Hunde.

### **§ 7 Angriffe**

Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten.

### **§ 8 Belästigung**

Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen.

## § 9 Betretverbot

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten.

## § 10 Anleinen

In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.

Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.

## § 11 Beaufsichtigung

In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **Verordnung über den Baulärm**

### § 4a Nachtarbeit

In der Zeit zwischen 19.00 und 7.00 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen - ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes - verboten.

Die Gemeindebehörde kann auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen zulassen. Sie hat dabei Massnahmen zum möglichst wirksamen Schutz der Nachtruhe anzuordnen.

### § 5 Verhütung vermeidbaren Lärms

Alle Baumaschinen sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm verhütet wird.

## **Gesetz über die Abfallwirtschaft**

### § 14 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können ein-

schränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

## § 15 Begriffe

Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Külschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.

## **Waldgesetz**

### § 5 Betreten und Befahren des Waldes

#### a) Zugänglichkeit

Die Einzäunung von Wald oder Teilen davon ist unzulässig.

Der Forstdienst kann aus öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken, namentlich zum Schutz

- a) der Waldverjüngung,
- b) von Pflanzen und wildlebenden Tieren,
- c) öffentlicher Anlagen.

### § 6 b) Veranstaltungen

Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen können, sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Gemeinde. Der kantonale Forstdienst wird vor dem Entscheid angehört.

### § 7 c) Reiten und Radfahren

Reiten und Radfahren im Wald sind nur auf Strassen und Wegen erlaubt.

Ausnahmen regelt die Gemeinde.

### § 8 d) Motorfahrzeuge

Waldstrassen dürfen, soweit notwendig, für die Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen befahren werden. Die Gemeinde kann aus anderen wichtigen Gründen Ausnahmegewilligungen im Einzelfall erteilen.

Für die Signalisation und Kontrolle der Fahrverbote ist die Gemeinde zuständig. Der kantonale Forstdienst wird vor der Signalisation angehört.